

Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)

Information Nr. 22

11.05.2020



STADT BURGWEDEL

Der Bürgermeister

Sonderinformation zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Kolleg*innen,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über mögliche Entschädigungsansprüche für Eltern bei fehlender zumutbarer Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder.

Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt, sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, welche die Kinder in diesem Zeitraum selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können und dadurch einen Verdienstaufall erleiden, entschädigungsberechtigt nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Voraussetzung ist, dass die zu betreuenden Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer bestehenden Behinderung auf Hilfe angewiesen sind.

Der Arbeitgeber hat für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung nach § 56 IfSG auszuführen. Die geleistete Entschädigung wird dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Die zuständige Behörde ist das jeweilige Gesundheitsamt. Ab der 7. Woche müssen betroffene Arbeitnehmer*innen einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Behörde stellen.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt 67 Prozent des dem*der erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstauffalls. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016,00 Euro gewährt.

Im Hinblick auf einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG ist ein Verdienstaufall nicht gegeben, wenn

- Kurzarbeitergeld,
- alternativer Lohnersatz,
- Kinderkrankengeld,
- o.a. Leistungen bezogen wurden oder
- betrieblich eine Möglichkeit für Homeoffice bestand,
- ein betriebliches Zeitguthaben oder Resturlaubstage in Anspruch genommen werden konnten,
- die Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung durch Verwandte oder Freunde, die nicht einer Risikogruppe angehören, bestand,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- der Betrieb geschlossen wurde (z.B. durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien etc.),
- eine Schließung ohnehin während der festgelegten Schulferien erfolgt bzw. erfolgte.

Bei Fragen und einer eventuellen Antragsstellung steht Ihnen das Personalwesen zur Verfügung.

Bitte geben Sie diese Information an alle Kolleg*innen weiter, die keinen PC-Zugang haben.